

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg (LGG-E)

A. Zielsetzung

Das Gesetz ist Ausdruck eines Paradigmenwechsels im Bereich der Politik für und mit Menschen mit Behinderung. Es steht nicht mehr länger die Fürsorge und Versorgung behinderter Menschen im Vordergrund staatlichen Handelns, sondern ihr bürgerrechtlicher Anspruch auf selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und die Beseitigung der behinderungsbedingten Benachteiligungen. Ziel ist daher die Chancengleichheit von Menschen mit und ohne Behinderung in Baden-Württemberg.

Aufgrund der demografischen Entwicklung in Deutschland sind Menschen mit Behinderungen oder chronischen Erkrankungen keine Randgruppe der Bevölkerung; rund acht Prozent der Bevölkerung gilt als anerkannt schwerbehindert mit einem Grad der Behinderung von 50 und mehr, davon allein in Baden-Württemberg rund 840.000 Menschen. Die Umsetzung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbot in allen Lebensbereichen ist daher oberstes Ziel.

Schwerpunkte des Gesetzes sind im Einzelnen:

1. Förderung der Selbstbestimmung und gleichberechtigten Teilhabe behinderter Menschen am Leben in der Gemeinschaft.
2. Umsetzung des Benachteiligungsverbot des Grundgesetzes und der Landesverfassung Baden-Württemberg („Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“) sowie der Charta der Grundrechte der Europäischen Union (insbes. Art. 21 Abs. 1 und Art. 26) im öffentlichen Recht auf Landesebene Baden-Württemberg.
3. Konkretisierung des Diskriminierungsverbotes des Art. 3 Abs. 3 GG bzw. Art. 2 a der Landesverfassung Baden-Württemberg für Behörden; ein Instrument hierfür ist die Beweislastumkehr.
4. Besondere Förderung von Frauen und Kindern mit chronischer Erkrankung oder Behinderung zum Ausgleich ihrer besonderen Benachteiligung.

5. Übernahme der Definition der Behinderung aus dem Sozialgesetzbuch IX, damit die beeinträchtigte Teilhabe des/der Einzelnen am Leben in der Gemeinschaft (Partizipation) nicht mehr auf vermeintliche und tatsächliche Defizite abgestellt wird.
6. Gesetzliche Verankerung der oder des Landesbeauftragten für die Belange behinderter Menschen sowie deren bzw. dessen Aufgabenbefugnisse; gesetzlich verankert werden auch Kreisbeauftragte für die Belange behinderter Menschen.
7. Verbesserung der Durchsetzung eigener Ansprüche behinderter Menschen durch die Einführung eines Verbandsklagerechtes und einer Vertretungsbefugnis der Behinderten-Selbsthilfeorganisationen auf Landesebene
8. Anerkennung der Gebärdensprache und anderer geeigneter Kommunikationshilfen bei der Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsverfahren; die Behörden tragen hierfür die Kosten.
9. Umsetzung der Barrierefreiheit über das Bauordnungsrecht hinaus, z.B. im Bereich der Informationstechnik
10. Einführung einer jährlichen Berichtspflicht zur Feststellung der Auswirkungen dieses Gesetzes durch die/den Landesbeauftragte/n für die Belange behinderter Menschen.

B. Lösung

Erlass eines Gesetzes zur Gleichstellung behinderter Menschen in Baden-Württemberg, das geeignete Instrumente schafft, die Benachteiligung behinderter Menschen zu beseitigen bzw. zu verhindern.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

Geringe Leistungsausweitungen und Neuregelungen in diesem Gesetz werden durch Effizienzsteigerungen, Vereinfachungen und Kosteneinsparungen im bestehenden System kompensiert.

E. Sonstige Kosten

Keine.

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (LGG-E) in Baden-Württemberg

Allgemeiner Teil

§ 1 Zielsetzung

- (1) Ziel des Gesetzes ist es, Benachteiligung und Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen zu verhindern, abzubauen und zu beseitigen sowie ihnen das Recht auf Entfaltung ihrer Persönlichkeit und auf gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft zu gewährleisten und ihnen eine selbstbestimmte Lebensführung zu ermöglichen.
- (2) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sind im Rahmen ihrer gesetzlichen oder satzungsgemäßen Aufgaben verpflichtet, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach Absatz 1 hinzuwirken. Das Gleiche gilt für Betriebe oder Unternehmen, die mehrheitlich vom Land oder von kommunalen Gebietskörperschaften bestimmt werden.
- (3) Empfänger öffentlicher Zuwendungen sind nach Maßgabe der jeweils geltenden förderrechtlichen Bestimmungen zu verpflichten, die Zuwendungen im Sinne der Ziele nach Absatz 1 einzusetzen.
- (4) Für Bereiche, in denen Aufgaben von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse erfüllt werden, sind die verantwortlichen Institutionen, Unternehmen und Betriebe verpflichtet, aktiv auf das Erreichen der Ziele nach Absatz 1 hinzuwirken.

§ 2 Behinderung

Menschen sind behindert, wenn ihre körperliche Funktion, geistige Fähigkeit oder seelische Gesundheit mit hoher Wahrscheinlichkeit länger als sechs Monate von dem für das Lebensalter typischen Zustand abweichen und daher ihre Teilhabe am Leben in der Gesellschaft beeinträchtigt ist. Sie sind von Behinderung bedroht, wenn die Beeinträchtigung zu erwarten ist.

§ 3 Benachteiligungsverbot, Beweislastumkehr

- (1) Eine Benachteiligung liegt vor, wenn behinderte und nichtbehinderte Menschen ohne zwingenden Grund unterschiedlich behandelt werden und dadurch behin-

derte Menschen in der Entfaltung ihrer Persönlichkeit, der gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft oder in der selbstbestimmten Lebensführung unmittelbar oder mittelbar beeinträchtigt werden. Ein zwingender Grund ist gegeben, wenn die Berücksichtigung der Behinderung der Sache nach unverzichtbar geboten oder zur Wahrung der berechtigten Interessen des behinderten Menschen erforderlich ist. Eine Ungleichbehandlung ist nicht gerechtfertigt, wenn sie ausschließlich oder überwiegend auf Umständen beruht, die in mittelbarem oder unmittelbarem Zusammenhang mit der Behinderung stehen.

- (2) Macht ein behinderter Mensch im Streitfall Tatsachen für eine Benachteiligung oder Diskriminierung glaubhaft, so trägt die Gegenseite die Beweislast dafür, dass keine Benachteiligung oder kein Benachteiligungstatbestand des Absatzes 1 vorliegt.

§ 4 Frauen und Kinder

Den besonderen Bedürfnissen behinderter und von Behinderung bedrohter Frauen und Kinder ist Rechnung zu tragen. Besondere Maßnahmen zur Förderung der Gleichstellung behinderter Frauen sind zulässig.

§ 5 Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen behinderter Menschen

- (1) Das Land, die kommunalen Gebietskörperschaften, deren Behörden und Dienststellen sowie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts arbeiten zur Erreichung der in § 1 Absatz 1 genannten Ziele eng mit den Organisationen der Behindertenselbsthilfe und den Sozialverbänden zusammen. Die Organisationen der Behindertenselbsthilfe und die Sozialverbände sind bei allen Vorhaben, die Belange von Menschen mit Behinderungen betreffen, rechtzeitig zu beteiligen.
- (2) Werden die Organisationen der Behindertenselbsthilfe und die Sozialverbände nicht rechtzeitig beteiligt, obwohl ein Vorhaben die Belange von Menschen mit Behinderungen berührt, ist das Vorhaben nicht genehmigungsfähig. Die Beteiligung der Interessenvertretungen behinderter Menschen kann bis zum Abschluss des Genehmigungsverfahrens nachgeholt werden.
- (3) Das Land und die kommunalen Gebietskörperschaften wirken darauf hin, dass zur Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Wahrnehmung der Aufgaben der Politik demokratisch legitimierte Behindertenvertretungen gebildet werden. Behinderten Menschen, die sich in der Interessenvertretung für diese Menschen engagieren, sind die dafür erforderlichen Hilfen und Hilfestellungen zur Verfügung zu stellen.

§ 6 Der/Die Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen

- (1) Der/Die Landesbeauftragte wird vom Landtag für die Dauer der Legislaturperiode gewählt und bei diesem angesiedelt. Der Vorschlag der Behindertenselbsthilfe und der Sozialverbände soll vorrangig berücksichtigt werden.
- (2) Der/Die Landesbeauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderungen ist in Ausübung seines Amtes unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen.
- (3) Dem/Der Landesbeauftragten ist die für die Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben notwendige Personal- und Sachausstattung zur Verfügung zu stellen. Die Besetzung der Personalstellen erfolgt im Einvernehmen mit dem Landesbeauftragten.

§ 7 Aufgaben und Befugnisse des/der Landesbeauftragten

- (1) Der/Die Landesbeauftragte setzt sich für die Belange von Menschen mit Behinderungen ein und vertritt diese gegenüber Parlament und Landesregierung.
- (2) Der/Die Landesbeauftragte regt Vorhaben an, die die Gleichstellung und Verbesserung der Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung zum Ziel haben. Er/Sie arbeitet eng mit den Organisationen der Behindertenselbsthilfe und den Sozialverbänden zusammen.
- (3) Der/Die Landesbeauftragte ist bei allen Gesetzes-, Verordnungs-, Planungs- und sonstigen wichtigen Vorhaben der Landesregierung sowie der Behörden und sonstigen öffentlichen Stellen des Landes, die Auswirkungen auf die Lebenssituation von Menschen mit Behinderung haben können, so rechtzeitig zu beteiligen, dass er/sie die ihm/ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.
- (4) Alle Landesbehörden und sonstigen öffentlichen Stellen im Bereich des Landes sind verpflichtet, den/die Landesbeauftragte/n bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen.
- (5) Der/Die Landesbeauftragte berichtet dem Landtag jährlich über seine/ihre Arbeit.

§ 8 Beauftragte für die Belange behinderter Menschen auf Kreisebene

- (1) In den Stadt- und Landkreisen werden in Abstimmung mit der Behindertenselbsthilfe hauptamtliche Behindertenbeauftragte für die Belange behinderter Menschen bestellt.

- (2) Die Kreisbeauftragten achten auf die Einhaltung des Benachteiligungsverbots, setzen sich für die Belange von Menschen mit Behinderung ein und vertreten diese gegenüber Gemeinderat, Kreistag und den Verwaltungen. Die Beauftragten arbeiten eng mit der Behindertenselbsthilfe zusammen.
- (3) Der/Die Kreisbeauftragte ist bei allen Maßnahmen, Planungen und sonstigen Vorhaben des Gemeinderats, des Kreistags sowie der Verwaltung, die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren können, so rechtzeitig zu beteiligen, dass er/sie seine/ihre Aufgaben wirksam wahrnehmen kann.
- (4) Alle Ämter und sonstigen öffentlichen Stellen der Verwaltung sind verpflichtet, den/die Kreisbeauftragte/n bei der Erfüllung seiner oder ihrer Aufgaben zu unterstützen, insbesondere die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Akteneinsicht zu gewähren, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen zum Schutz personenbezogener Daten entgegenstehen.

§ 9 Verbandsklagerecht

- (1) Ein auf Landesebene wirkender rechtsfähiger Verband kann, ohne in seinen Rechten verletzt zu sein, Klage nach Maßgabe der Verwaltungsgerichtsordnung und des Sozialgerichtsgesetzes erheben auf Feststellung eines Verstoßes gegen dieses Gesetz. Dies gilt nicht, wenn eine Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem verwaltungs- oder sozialgerichtlichen Streitverfahren erlassen worden ist.
- (2) Die Klage ist nur zulässig, wenn die Wahrnehmung der Interessen von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen sowie deren Angehörigen, die Aufklärung, Beratung und Vertretung dieses Personenkreises oder die Bekämpfung und Vermeidung von Diskriminierungen und Ungleichheiten von Menschen mit Behinderungen zu den satzungsgemäßen Aufgaben des Verbands gehören.
- (3) Bei fehlender Rechtsfähigkeit des Landesverbandes kann stellvertretend der rechtsfähige Bundesverband oder die rechtsfähige Dachorganisation auf Landesebene Klage nach Absatz 1 erheben.

§ 10 Vertretungsbefugnis

Werden Menschen mit Behinderungen in ihren Rechten nach diesem Gesetz verletzt, können an ihrer Stelle und mit ihrem Einverständnis rechtsfähige Verbände, die nach ihrer Satzung und nach ihrer Zusammensetzung dazu berufen sind, behinderte Menschen auf Landesebene zu vertreten, und die nicht selbst am Prozess beteiligt sind,

Rechtsschutz beantragen. In diesem Falle müssen alle Verfahrensvorschriften vorliegen, wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch diese Person selbst.

§ 11 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen

- (1) Die Deutsche Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt.
- (2) Lautsprachbegleitende Gebärden sind als Kommunikationsform der deutschen Sprache anerkannt.
- (3) Behinderte Menschen haben das Recht, die Deutsche Gebärdensprache oder lautsprachbegleitende Gebärden zu verwenden. Soweit sie sich nicht in Deutscher Gebärdensprache oder mit lautsprachbegleitenden Gebärden verständigen, haben sie das Recht, andere geeignete Kommunikationsformen zu verwenden.
- (4) Behinderte Menschen haben das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dafür auf Wunsch der Berechtigten in erforderlichem Umfang die Übersetzung durch Gebärdendolmetscher oder die Übertragung mit anderen Kommunikationshilfen sicherzustellen und die notwendigen Aufwendungen zu tragen.
- (5) Setzt ein Träger öffentlicher Gewalt den Anspruch nach Absatz 4 nicht um, ist er verpflichtet, dem behinderten Menschen die Aufwendungen für die selbst beschafften Hilfen zu erstatten.
- (6) Soweit die Stellung eines Antrags, die Einlegung eines Rechtsmittels oder eines Rechtsbehelfs nach den rechtlichen Vorschriften an eine Frist gebunden ist und zur Niederschrift erfolgen kann, so ist ein Fristversäumnis unverschuldet, wenn eine behinderte Person die Frist deswegen nicht wahren konnte, weil eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder lautsprachbegleitender Gebärde durch einen Träger öffentlicher Gewalt nicht ermöglicht wurde.

§ 12 Anspruch auf Barriere- und Kommunikationsfreiheit

- (1) Alle Menschen mit Behinderung haben Anspruch auf Barriere- und Kommunikationsfreiheit.
- (2) Barrierefreiheit ist die gleichberechtigte Möglichkeit der Teilnahme, Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der gestalteten Lebensbereiche für alle Menschen ohne Benachteiligung, ohne generelle Zugangs- und Nutzungsbeschränkung für einzelne Personengruppen und unabhängig von einer Behinderung. Die Teilnahme, der

Zugang und die Nutzung der gestalteten Lebensbereiche einschließlich der Rettungseinrichtungen müssen auch für Menschen mit Behinderungen selbstbestimmt, unabhängig, in der für Menschen ohne Beeinträchtigung allgemein üblichen Weise, ohne besondere Erschwernis und ohne fremde Hilfe erfolgen können, soweit dies nicht technisch unmöglich ist. Zu den gestalteten Lebensbereichen gehören insbesondere alle baulichen Anlagen, Verkehrsinfrastruktur, Beförderungsmittel im öffentlichen Personenverkehr einschließlich Luft- und Schiffsverkehr, öffentlich zugängliche Terminals und Automaten, technische Geräte des täglichen Gebrauchs sowie Informations- und Kommunikationseinrichtungen und –dienstleistungen.

- (3) Barrierefreie Kommunikationsmöglichkeit ist in allen Bereichen der Kommunikation und Information insbesondere für Menschen mit Sinnesbehinderungen und geistiger Behinderung zu gewährleisten. Kommunikationsformen, die Menschen mit Behinderungen an Stelle von Schrift und Ton benutzen müssen, sind als Kommunikationsformen gleichberechtigt und ohne Einschränkung anerkannt.
- (4) In der Ausgestaltung der Barrierefreiheit sollen bei Planung, Umbau, Modernisierung oder Nutzungsänderung die entsprechenden DIN-Normen in der jeweils aktuellen Fassung oder andere einschlägige Regeln entsprechend dem jeweiligen Stand der Technik herangezogen werden.

§ 13 Barrierefreie Informationstechnik

- (1) Die Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 gestalten ihre Internet- und Intranetseiten sowie die von ihnen zur Verfügung gestellten grafischen Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung technisch so, dass sie von behinderten Menschen grundsätzlich uneingeschränkt genutzt werden können. Die dafür vorgesehenen Standards sind einzuhalten. Insbesondere sind Grafiken, Bilder, multimediale Darstellungen und Animationen sowie nicht-text-basierte Dokumente durch ergänzende Texte zu erläutern.
- (2) Die Landesregierung wirkt darauf hin, dass auch gewerbsmäßige Anbieter von Internet- und Intranetseiten sowie von grafischen Programmoberflächen im Bereich der elektronischen Datenverarbeitung ihre Produkte entsprechend den Vorgaben nach Absatz 1 gestalten.

§ 14 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 haben bei der Gestaltung von schriftlichen Bescheiden, Allgemeinverfügungen, öffentlich-rechtlichen Verträgen, Vordrucken und amtlichen Informationen eine Behinderung von Menschen zu berücksichtigen. Behinderte Menschen können insbesondere verlangen, dass ihnen

Bescheide, Vordrucke und amtliche Informationen kostenlos in einer für sie wahrnehmbaren und verständlichen Form zugänglich gemacht werden.

§ 15 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. nicht rechtzeitig die Interessensvertretungen behinderter Menschen gem. § 5 beteiligt,
2. den Anspruch auf Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen gem. § 11 nicht umsetzt,
3. den Anspruch auf Barriere- und Kommunikationsfreiheit gem. §§ 12, 13 und 14 nicht umsetzt.

(2) Ordnungswidrigkeiten werden geahndet

1. bei vorsätzlichen Verstößen mit einer Geldbuße von bis zu 10.000 EURO,
2. bei fahrlässigen Verstößen mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 EURO.

§ 16 In-Kraft-Treten

Das Gesetz tritt am 2002 in Kraft.

Abschließende Anmerkung

Der vorgelegte Gesetzentwurf zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen ist unter der Federführung des AK Gleichstellung der Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (LAGH) Baden-Württemberg e.V. entstanden. Im Arbeitskreis Gleichstellung der LAGH wirken folgende Verbände kontinuierlich mit:

Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus (ASbH) e. V.
Blinden- und Sehbehindertenverband Ost-Baden-Württemberg e.V.
Bundesverband Poliomyelitis e.V.
Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. DGM Landesgruppe Baden-Württemberg
Evangelischer Blinden- und Sehbehindertendienst Baden e.V.
Landesverband Baden-Württemberg der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
Landesverband für Körper- und Mehrfachbehinderte Baden-Württemberg e.V.
Mukoviszidose e.V. Landesverband Baden-Württemberg

Koordination und Redaktion: Irene Kolb-Specht, Geschäftsführerin LAGH Baden-Württemberg e.V.

Die LAGH Baden-Württemberg e.V. ist der Dachverband von zur Zeit 41 überregionalen Selbsthilfeorganisationen behinderter und chronisch kranker Menschen und ihrer Angehörigen. Der Vorstand der LAGH Baden-Württemberg hat den Gesetzentwurf des Arbeitskreises Gleichstellung intensiv diskutiert und ausdrücklich verabschiedet. Damit wird der Gesetzesvorschlag von folgenden Selbsthilfevereinigungen getragen:

Alzheimer Gesellschaft BW e.V.
Arbeitsgemeinschaft Spina bifida und Hydrocephalus e.V. LV BW (ASbH)
Badischer Blinden- und Sehbehindertenverein V.m.K.
Blinden- und Sehbehindertenverband Ost-Baden-Württemberg e.V.
Blinden- und Sehbehindertenverein Südbaden e.V.
Bundesselbsthilfeverband Kleinwüchsiger Menschen e.V.
Bundesverband der Kehlkopflösen LV BW e.V.
Bundesverband Poliomyelitis e.V. Landesgruppe i.G.
Deutsche Fibromyalgie-Vereinigung (DFV) e.V.
Deutsche Gesellschaft für Muskelkranke e.V. DGM Landesgruppe BW
Deutsche Heredo-Ataxie-Gesellschaft, Bundesverband e.V.
Deutsche ILCO, LV BW e.V.
Deutsche Morbus Crohn/Colitis ulcerosa Vereinigung - DCCV e.V. LV BW
Deutsche Narkolepsie Gesellschaft e.V. LV BW
Deutsche Sarkoidose Vereinigung e.V.
Evangelischer Blinden- u. Sehbehindertendienst Baden e.V.
Fibromyalgie-Selbsthilfeverein BW e.V.
Frauenselbsthilfe nach Krebs LV BW e.V.
Freundeskreis Camphill e.V.

Gemeinsam Leben - Gemeinsam Lernen LAG BW e.V.
HAE-Vereinigung e.V. (Hereditäres Angioödem)
Interessengemeinschaft Arthrogryposis e.V.
LV Aphasie und Schlaganfall BW e.V.
LV BW der Angehörigen psychisch Kranker e.V.
LV BW der Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung e.V.
LV BW Kleinwüchsige Menschen und ihre Familien e.V.
LV Contergangeschädigter BW e.V.
LV der Epilepsie-Selbsthilfegruppen BW e.V.
LV der Gehörlosen BW e.V.
LV für Körper- und Mehrfachbehinderte BW e.V.
Mukoviszidose e.V. LV BW
Pro Retina Deutschland e.V.
Pulmonale Hypertonie (PH) e.V. Gemeinnütziger Selbsthilfe- und Förderverein
Regionalverband BW und Bayern der Angehörigen und Freunde Seelenpflege-bedürftiger
Menschen e.V.
Sehbehinderten-Verband BW e.V.
Selbsthilfe Körperbehinderter LV BW e.V.
Selbsthilfevereinigung für Lippen-Gaumen-Fehlbildungen e.V. Wolfgang Rosenthal Gesell-
schaft
Stotterer-Selbsthilfe BW e.V.
Verband der Dialysepatienten BW e.V.
Verein von Eltern und Freunden sehgeschädigter und mehrfachbehinderter sehgeschädigter
Kinder in Baden-Württemberg
Verein zur Förderung von autistischen Menschen e.V. Stuttgart

Herausgeber:

Landesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte
(LAGH) Baden-Württemberg e.V.
Dachverband von Selbsthilfevereinigungen behinderter
und chronisch kranker Menschen

Hackstraße 74
70190 Stuttgart
Telefon: 07 11/25 11 81 – 0
Telefax: 07 11/25 11 81 – 1
e-Mail: lagh.bw@t-online.de
homepage: www.lagh-bw.de

Entwurf eines Gesetzes zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (LGG-E) in Baden-Württemberg

Begründung

A. Allgemeiner Teil

1. Notwendigkeit des Gesetzes

Seit 1994 bzw. 1995 ist das Benachteiligungsverbot "Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden" im Grundgesetz (Art. 3 Abs. 3 GG) und in der Landesverfassung Baden-Württemberg (Art. 2 a LV) verankert. Am 7. Dezember 2000 wurde die Charta der Grundrechte der Europäischen Union in Nizza proklamiert, die in Art. 21 die Diskriminierung wegen einer Behinderung verbietet und in Art. 26 den Anspruch von Menschen mit Behinderung auf Maßnahmen zur Gewährleistung ihrer Eigenständigkeit, ihrer sozialen und beruflichen Eingliederung und ihrer Teilnahme am Leben in der Gemeinschaft anerkennt und achtet.

Diese verfassungsrechtlichen Regelungen reichen jedoch nicht aus, Benachteiligungen und Diskriminierungen von Menschen mit Behinderungen im Alltag wirksam zu verhindern und ihren Anspruch auf umfassende und gleichberechtigte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu verwirklichen. Sie sind daher um weitergehende rechtliche Maßnahmen und Konkretisierungen auf Bundes-, Landes- und kommunaler Ebene zu ergänzen.

Einen ersten Schritt in diese Richtung hat der Bundesgesetzgeber im vergangenen Jahr mit der Verabschiedung des Sozialgesetzbuches (SGB) IX "Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen" getan. Mit dem „Gesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze“ (BGG), das am 1. Mai 2002 in Kraft getreten ist, folgte ein zweiter wichtiger Schritt. Beide Bundesgesetze sind Ausdruck des Paradigmenwechsels in der Politik für und mit Menschen mit Behinderungen: Menschen mit Behinderungen werden nicht mehr als Objekte wohlfahrtsstaatlicher Fürsorge betrachtet, sondern als Subjekte ihrer eigenen Lebensplanung und –gestaltung und als gleichberechtigte Bürgerinnen und Bürger. Gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen setzt aber eine dafür offene und bereite Umwelt voraus – in moralischer, ethischer, rechtlicher und gestalterischer Hinsicht. Das verfassungsrechtliche Benachteiligungsverbot ist deshalb an die gesamte Ge-

sellschaft zu richten; dies lässt sich nur über gesetzliche Konkretisierungen erreichen.

Das "Bundesgesetz zur Gleichstellung behinderter Menschen und zur Änderung anderer Gesetze" enthält deshalb neben grundsätzlichen Regelungen zur Herstellung gleicher Rechte für Menschen mit Behinderungen zahlreiche Einzelregelungen und Änderungen bestehender Gesetze. Dabei beschränkt sich das Gesetz auf die Regelungen, die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallen.

Daraus folgt, dass der Gesetzgebungsprozess für Menschen mit Behinderungen auf Landesebene fortgesetzt werden und diejenigen Bereiche regeln muss, die der Gesetzgebungskompetenz der Länder obliegen. Dies sind einerseits Regelungen von grundsätzlicher Bedeutung, andererseits sich daraus ergebende Änderungen einzelner Landesgesetze.

Der vorgelegte Entwurf für ein Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen bezieht sich auf den so genannten allgemeinen Teil und enthält somit nur Vorschläge für Grundsatzregelungen. Diese orientieren sich wegen des Prinzips der Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse weitgehend am Bundesgleichstellungsgesetz. Einige Grundsätze des Bundesgesetzes werden daher wortgleich oder beinahe wortgleich übernommen. In der folgenden inhaltlichen Begründung werden insbesondere Abweichungen oder Ergänzungen zum Bundesgesetz eingehender erläutert.

2. Inhaltliche Schwerpunkte

Konkretisierung des verfassungsrechtlichen Benachteiligungsverbots in der gesetzlichen Zielsetzung.

Definition der Benachteiligung und Diskriminierung sowie deren vereinfachter Nachweis für Menschen mit Behinderung durch Umkehr der Beweislast.

Anerkennung des Rechts behinderter Menschen auf Selbstbestimmung und Selbstvertretung durch regelmäßige Beteiligung ihrer Verbände und Organisationen an Vorhaben und Verfahren, die Belange von Menschen mit Behinderungen berühren.

Gesetzliche Verankerung von unabhängigen und hauptamtlichen Behindertenbeauftragten auf Landes- und Kreisebene mit klar definierten Aufgaben und Befugnissen.

Erleichterung der Durchsetzung rechtlicher Ansprüche von Menschen mit Behinderungen durch Einführung des Verbandsklagerechts und der Vertretungsbefugnis auf Landesebene.

Ausweitung des Anspruchs auf Barrierefreiheit auf alle gestalteten Lebensbereiche einschließlich einer umfassenden Kommunikationsfreiheit.

Verbesserung der Umsetzungschancen des Gesetzes durch Ahndung von Verstößen gegen zentrale Regelungen.

3. Gliederung des Gesetzes

Das (endgültige) Gesetz zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Baden-Württemberg ist in Form eines so genannten Artikelgesetzes zu erlassen. Artikel 1 wird als allgemeiner Teil die grundsätzlichen Regelungen enthalten wie das Gesetzesziel, Begriffsdefinitionen oder die Regelung des Landesbehindertenbeauftragten. Die sich daran anschließenden Artikel des besonderen Teils werden die Anpassungen bzw. Änderungen einzelgesetzlicher Regelungen zum Inhalt haben wie das Schulgesetz, das Kindergartengesetz, das ÖPNV-Gesetz, das Straßengesetz usw., darüber hinaus evtl. aber auch neue Regelungen enthalten. Ein solches Vorgehen hat den Vorteil, dass nicht in einem mühsamen und aufwendigen Prozess jedes Gesetz in einem eigenen Verfahren zu ändern ist.

Der hier vorgelegte Gesetzentwurf beschränkt sich auf die Grundsatzregelungen des allgemeinen Teils.

B. Besonderer Teil - Erläuterung einzelner Grundsatzregelungen

Zu § 1 Zielsetzung:

Dieser Paragraph konkretisiert das in Art. 2 a Landesverfassung Baden-Württemberg verankerte Benachteiligungsverbot „Niemand darf wegen seiner Behinderung benachteiligt werden“. Ziel des Gesetzes ist nicht nur die Vermeidung von Benachteiligung und Diskriminierung, sondern die Schaffung besserer Rahmenbedingungen für ein gleichberechtigtes und selbstbestimmtes Leben von Menschen mit Behinderungen.

Dieses Ziel ist als gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu verstehen, verpflichtet aber in den Absätzen 2, 3 und 4 in besonderem Maße sämtliche Träger öffentlicher Gewalt, Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts sowie Empfänger öffentlicher Zuwendungen und Organisationen in Bereichen von allgemein gesellschaftlichem Interesse.

Zu § 2 Behinderung:

Die Definition des Behindertenbegriffs wird aus Gründen der Einheitlichkeit aus dem Sozialgesetzbuch IX (§ 2 SGB IX) übernommen.

Diese Legaldefinition spiegelt bereits die Abkehr vom rein medizinischen Verständnis der Behinderung wider, d.h. Behinderung wird als Resultat einer komplexen Interaktion zwischen Umwelt und Person gesehen, die zu Beeinträchtigungen unterschiedlichster Art führt

Für die nahe Zukunft ist jedoch eine Definition der Behinderung anzustreben, die ihre gesellschaftliche Bedingtheit stärker zum Ausdruck bringt und die gesamtgesellschaftliche Verantwortung für deren Vermeidung und Beseitigung in den Vordergrund rückt. Die Bundesarbeitsgemeinschaft Hilfe für Behinderte (BAGH) e.V. hat dafür folgenden Vorschlag erarbeitet:

„Behinderung ist jede Verhaltensweise, Maßnahme oder Struktur, die Menschen mit nicht nur vorübergehenden körperlichen, geistigen oder seelischen Beeinträchtigungen Lebensmöglichkeiten nimmt, beschränkt oder erschwert.“

Der Begriff „Menschen mit Behinderung“ oder „behinderte Menschen“ schließt Menschen mit einer chronischen Erkrankung mit ein.

Zu § 3 Benachteiligungsverbot, Beweislastumkehr:

§ 3 erläutert die Voraussetzungen des Vorliegens einer Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen (s. auch § 7 Abs. 2 BGG).

Gleichzeitig wird klar gestellt, dass es Situationen geben kann, wo die Berücksichtigung der Behinderung im Interesse des behinderten Menschen sein kann. Diese Ungleichbehandlung ist dann aber dahingehend zu prüfen, ob sie tatsächlich im Interesse des behinderten Menschen erfolgt oder eine Ausgrenzung darstellt.

Die in Absatz 2 verankerte Beweislastumkehr, die § 611a BGB nachgebildet ist, soll es Menschen mit Behinderungen im Streitfall erleichtern, sich gegen eine Benachteiligung zu wehren. In der Regel müssen benachteiligte Personen das Vorliegen objektiver oder subjektiver Voraussetzungen einer Benachteiligung beweisen. Dieser Beweis ist in den meisten Fällen nur sehr schwer zu erbringen mit der Konsequenz, dass das Benachteiligungsverbot in der Praxis wenig Relevanz hat.

Zu § 4 Frauen und Kinder:

Der erwiesenermaßen erschwerten Situation von Frauen und Kindern mit Behinderungen in unserer Gesellschaft soll dadurch entgegengewirkt werden, dass besondere Maßnahmen zur Förderung ihrer Gleichstellung ausdrücklich als zulässig erklärt werden (s. auch § 2 BGG).

Zu § 5 Zusammenarbeit mit den Interessenvertretungen behinderter Menschen:

Menschen mit Behinderungen haben sich zum Zwecke der Selbstvertretung und Durchsetzung ihrer Interessen in eigenen Organisationen zusammengeschlossen. Als „Experten in eigener Sache“ wirken sie seit Jahrzehnten an der politischen Willensbildung mit, wobei sie meist von sich aus die Initiative ergriffen haben.

§ 5 stellt nun klar, dass die Zielsetzung dieses Gesetzes nur zusammen mit den Betroffenen erreicht werden kann, weshalb die Träger öffentlicher Gewalt verpflichtet

werden, die Interessenvertretungen behinderter Menschen bei allen Vorhaben zu beteiligen, die ihre Belange betreffen. Die Bedeutung dieses Beteiligungsrechts wird dadurch unterstrichen, dass entsprechende Vorhaben ohne Einbeziehung der Betroffenen nicht genehmigungsfähig sind.

Die Beteiligung setzt die Existenz von demokratisch legitimierten Interessenvertretungen behinderter Menschen voraus. Auf Bundes- und Landesebene haben sich seit langem entsprechende Strukturen ausgebildet; auf kommunaler Ebene fehlen solche Strukturen entweder gänzlich oder konnten sich nicht verfestigen. § 5 Abs. 3 sieht daher die Fortentwicklung solcher Strukturen mit Hilfe und Unterstützung der Gebietskörperschaften vor.

Bewusst wurde auf die Schaffung eines so genannten Landesbehindertenbeirates verzichtet, da die Interessenvertretung behinderter Menschen durch deren Landesverbände hervorragend organisiert ist. Eines zusätzlichen Gremiums bedarf es daher nicht.

Zu § 6 Der/Die Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen:

§ 6 sichert die Existenz des/der Landesbehindertenbeauftragte/n gesetzlich ab und regelt seine Position als Bindeglied zwischen den behinderten Menschen und ihren Organisationen, dem Parlament, der Regierung und der Verwaltung.

Demnach wird der/die Landesbeauftragte beim Landtag angesiedelt und auf Vorschlag der Betroffenenorganisationen vom Landtag gewählt. Diese Konstruktion soll den vollen und unabhängigen Einsatz des/der Landesbeauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderungen garantieren. Dafür ist dem/der Beauftragten eine arbeitsfähige Infrastruktur zur Verfügung zu stellen.

Das Vorschlagsrecht der Betroffenenverbände bietet die Gewähr, dass das Amt des/der Landesbeauftragten von einer Person ausgefüllt wird, die das Vertrauen der Menschen mit Behinderungen genießt.

Zu § 7 Aufgaben und Befugnisse des/der Landesbeauftragten:

Dieser Paragraph legt die Aufgaben und Möglichkeiten des/der Landesbeauftragten fest.

Neben dem eigeninitiativen Einsatz für die Belange behinderter Menschen ist der/die Landesbeauftragte bei allen Vorhaben auf Landesebene zu beteiligen, die für Menschen mit Behinderungen von Bedeutung sein können. Dabei hat er/sie mit den Organisationen der Betroffenen eng zusammen zu arbeiten und ist von der Verwaltung bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben zu unterstützen, um ein wirksames Tätigwerden im Sinne der Menschen mit Behinderungen sicher zu stellen.

Das Recht auf Auskunftserteilung und Akteneinsicht ist erforderlich, damit der/die Behindertenbeauftragte Einblick in und Einfluss auf Verwaltungsabläufe erhält und seine/ihre Kontrollfunktion wahrnehmen kann.

Die jährliche Berichtspflicht des/der Landesbeauftragten dient zum einen als Tätigkeitsnachweis, zum anderen soll der Fortschritt bei der Erreichung des gesetzlichen Ziels nach § 1 Abs. 1 regelmäßig verifiziert und dokumentiert werden.

Zu § 8 Beauftragte für die Belange behinderter Menschen auf Kreisebene:

Den Stadt- und Landkreisen obliegt die Aufgabe, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern. Dies gilt in besonderem Maße auch für Einwohner mit Behinderungen. Ergänzend kommt hinzu, dass Stadt- und Landkreise als örtliche Träger der Sozialhilfe verantwortlich sind für ein örtlich ausgewogenes Hilfesystem für Menschen mit Behinderungen. Sehr eindrücklich hat der Landkreistag Baden-Württemberg in seinen „Hinweisen zur Hilfe für Behinderte – zugleich ein Beitrag zur Behindertenplanung der Landkreise“ bereits im April 1984 auch auf die kommunale Aufgabenverantwortung verwiesen.

Die Erfahrungen mit den – wenigen – Beauftragten für die Belange behinderter Menschen auf Stadt- oder Landkreisebene sind durchweg positiv. Gerade der Koordination und Zusammenarbeit mit den örtlichen Selbsthilfegruppen, den Trägern von Einrichtungen (Frühförderung, Schulkindergärten, Schulen, Familienentlastenden Diensten, Werkstätten, Wohnheimen, usw.) fällt eine besondere Bedeutung zu. Detailliert wurden mögliche Aufgaben einer Kreisbehindertenbeauftragten in den o.g. „Hinweisen zur Hilfe für Behinderte“ in Kapitel D.2.32 (Seite 91) beschrieben. Der Gesetzentwurf greift daher auf diese Aufgabenbeschreibung zurück.

Um das verfassungsrechtlich verankerte Benachteiligungsverbot umsetzen zu können und angesichts der Fülle an Aufgaben, geht der Gesetzentwurf davon aus, dass die Aufgabe nicht ehrenamtlich adäquat erfüllt werden kann und spricht sich deshalb für hauptamtliche Beauftragte aus.

Nicht zu den Aufgaben kann die Einzelfallhilfe für Menschen mit Behinderungen zählen.

Zu § 9 Verbandsklagerecht:

§ 9 bricht das in § 13 BGG vorgesehene Verbandsklagerecht auf die Landesebene herunter.

Damit wird eine weitere Möglichkeit geschaffen, Verstöße gegen Vorschriften zugunsten von Menschen mit Behinderungen anzufechten. Behinderte Menschen sind in viel größerem Maße als nichtbehinderte Menschen in der Situation, sich mit Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung auseinander setzen zu müssen. Aufgrund ihrer Betroffenheit sind sie aber häufig nicht in der Lage, ein langwieriges Verfahren zur Erlangung eines Urteils durchzustehen. Benachteiligungsverbote und Gleichstel-

lungsgbote werden ins Leere laufen, wenn die Menschen mit Behinderungen nicht selbst in der Lage sind zu klagen und durch das Verbandsklagerecht auch nicht in die Lage versetzt werden.

Neben diesem tatsächlichen Gehalt hat das Verbandsklagerecht vor allem einen symbolischen Wert, indem es die Träger öffentlicher Gewalt sensibilisieren soll, die Interessen von Menschen mit Behinderungen von Anfang an zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Herstellung der Barriere- und Kommunikationsfreiheit.

Die Beschränkung des Klagerechts auf klar definierte, landesweit tätige und rechtsfähige Verbände garantiert einen zurückhaltenden und verantwortlichen Einsatz dieses Instruments.

Zu § 10 Vertretungsbefugnis:

Diese Vorschrift orientiert sich an § 63 SGB IX und § 12 BGG und weitet die dort vorgesehene Verbandsklage bzw. Vertretungsbefugnis auf Verstöße gegen Vorschriften nach diesem Landesgleichstellungsgesetz aus.

Die Vertretungsbefugnis ergänzt das Individualklagerecht der betroffenen Menschen und ist diesem nachgebildet. Mit dieser Regelung soll Menschen mit Behinderung die gerichtliche Geltendmachung ihrer Rechte erleichtert werden. Sie setzt die Klagebefugnis eines behinderten Menschen und damit die Verletzung subjektiver Rechte voraus. Der Verband kann folglich nur an Stelle des behinderten Menschen und mit dessen Einverständnis klagen.

Zur Begründung gilt auch hier: Menschen mit Behinderungen befinden sich infolge ihrer Beeinträchtigung und ihrer sozialen Situation in einer besonders schwachen Position. Die rechtliche Durchsetzung berechtigter Ansprüche ist ihnen daher in den meisten Fällen nicht ohne weiteres möglich. Mit der Vertretungsbefugnis soll ihnen ein alternativer Weg zur Durchsetzung ihrer Rechte geboten werden.

Ebenso wie das Verbandsklagerecht wird die Vertretungsbefugnis auf bestimmte rechtsfähige Landesverbände beschränkt.

Zu § 11 Gebärdensprache und andere Kommunikationshilfen:

Diese Regelung orientiert sich an den §§ 6 und 9 BGG und räumt behinderten Menschen das Recht ein, sich in der ihnen zugänglichen Kommunikationsform zu verständigen. Nur so können Menschen mit Behinderungen ihre Interessen und Anliegen eigenständig darlegen und als gleichberechtigter Partner vertreten.

Die Deutsche Gebärdensprache wird explizit als eigenständige Sprache anerkannt. Dies gilt auch für andere Kommunikationshilfen z.B. Bliss oder unterstützte Kommunikation.

In der Kommunikation mit Trägern öffentlicher Gewalt dürfen Menschen mit Behinderungen die ihnen zugängliche Kommunikationsform wählen. Die Träger öffentlicher Gewalt haben dazu die erforderlichen Kommunikationshilfen auf eigene Kosten bereit zu stellen. Damit dieser Bereitstellungsauftrag umgesetzt wird, haben Menschen mit Behinderungen im Falle des Versäumnisses oder Unterlassens Anspruch auf Kostenerstattung für selbst beschaffte Hilfen.

Zudem gilt ein Fristversäumnis durch einen behinderten Menschen dann als unverschuldet, wenn ein Träger öffentlicher Gewalt die Kommunikation mittels Deutscher Gebärdensprache oder anderer Kommunikationshilfen nicht ermöglicht hat.

Zu § 12 Anspruch auf Barriere- und Kommunikationsfreiheit:

§ 12 definiert eine Barrierefreiheit im umfassenden Sinne, denn nicht das eigentliche Handicap verwehrt Menschen mit Behinderung die gleichberechtigte Teilhabe und viele Lebenschancen, sondern eine Welt voller Barrieren. Daher sollen alle gestalteten Lebensbereiche künftig so beschaffen sein, dass sie von allen Menschen selbstbestimmt, unabhängig, ohne besondere Erschwernis und fremde Hilfe in der allgemein üblichen Weise zu nutzen sind.

Der Anspruch der Barrierefreiheit bezieht sich auf die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit der Einrichtungen.

Abs. 2 zählt in beispielhafter, nicht abschließender Weise auf, was zu den gestalteten Lebensbereichen gehört. Es wird dabei nicht unterschieden, ob es sich um Einrichtungen von Privatpersonen/Privatunternehmen oder der öffentlichen Hand handelt.

Der Anspruch auf Barrierefreiheit schließt auch die heute so wichtigen Bereiche der Kommunikation und Information mit ein.

Wegen ihrer grundsätzlichen Bedeutung wird die Barrierefreiheit als ein allgemein gültiger Anspruch formuliert.

Zu § 13 Barrierefreie Informationstechnik:

Dieser Paragraph verpflichtet Träger öffentlicher Gewalt zur barrierefreien Gestaltung ihrer Internet- und Intranetseiten.

Gerade Menschen mit Behinderungen sind häufig mobilitätsbeeinträchtigt. Die neuen Medien sind für sie wichtige Medien zur Kommunikation mit der Außenwelt und damit zur gleichberechtigten Teilhabe am Leben in der Gemeinschaft. So lassen sich mittlerweile viele Verwaltungsverfahren via Internet erledigen. Damit dies auch Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt möglich ist, sind Träger öffentlicher Gewalt dazu verpflichtet, ihre Internet- und Intranetseiten nach den entsprechenden Standards auszurichten.

Die Landesregierung soll dafür Sorge tragen, dass auch gewerbsmäßige Seiten barrierefrei gestaltet werden.

Zu § 14 Gestaltung von Bescheiden, amtlichen Informationen und Vordrucken:

Diese Regelung lehnt sich an § 10 BGG an und weitet die Verpflichtung für die Träger öffentlicher Gewalt auch auf die Ausführung des Landesrechts aus.

Zu § 15 Ordnungswidrigkeiten:

Die Intention des Gesetzentwurfs ist es, behinderten Menschen mehr Rechte zu verschaffen und damit das verfassungsrechtlich verankerte Benachteiligungsverbot umzusetzen. Analog zur Novellierung des Heimgesetzes wurde deshalb auf die Möglichkeit, Normen als Ordnungswidrigkeiten zu ahnden, genutzt. Menschen mit Behinderungen werden damit gestärkt, ihre Rechtsansprüche durchzusetzen.